

05.03.99**Empfehlungen****EU - A - Fz - U****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

KOM(98) 728 endg.; Ratsdok. 13605/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Agrarausschuß (A)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Die vorgeschlagenen Modalitäten und Maßnahmen der zukünftigen Fischerei-strukturpolitik stellen nach Auffassung des Bundesrates eine erhebliche Erschwerung gegenüber der derzeitigen Sach- und Rechtslage dar:
 - Die Fördersätze werden weiter abgesenkt,
 - eine Flottenerneuerung und Modernisierung ist unter weiter erschwerten Bedingungen möglich und
 - die restriktiven Maßnahmen zur Anpassung der Flotte an die Fangmöglich-keiten im Rahmen des mittelfristigen Anpassungsprogramms der Flotte (MAP IV) werden weiter verschärft;
 - die vorgesehene Programmierung der Strukturmaßnahmen in Ziel 1, Ziel 2 und Nicht-Zielgebieten und die Finanzierung aus zwei verschiedenen Fonds - FIAF und EAGFL GARANTIE - überfrachtet den Verwaltungsaufwand noch mehr.

Ausgeliefert am 09. MRZ. 1999

- EU
A 2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dem im Verordnungsvorschlag zum Ausdruck gebrachten Willen der Europäischen Kommission, die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) weiter zu verschärfen, entschieden entgegenzustellen. Die von der Kommission vorgeschlagene restriktive individuelle Zu- und Abgangsregelung für die Fischereiflotten würde die Entscheidung des Fischereirates vom Juni 1997 zum MAP IV de facto revidieren und ist daher abzulehnen.

Angesichts der zwingenden Notwendigkeit zur Erneuerung der überalterten Fischereiflotte ist nachdrücklich auf die Entwicklung von Regelungen hinzuwirken, die den Mitgliedstaaten, die ihre Kapazitätsanpassungsziele erreicht haben, eine uneingeschränkte Modernisierung und Erneuerung ihrer Flotte im Rahmen der geltenden MAP und in Anpassung an die zur Verfügung stehenden Fangquoten ermöglichen.

- EU
A 3. Die Investitionen im Bereich der Aquakultur werden im Vergleich zu den übrigen förderungsfähigen Maßnahmen nur sehr ungenau beschrieben. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß die förderungsfähigen Maßnahmen in der Teichwirtschaft klarer formuliert und insbesondere um
- Investitionen zur Verbesserung der Produktionstechnik und Steigerung der Produktionseffektivität,
 - Investitionen für Schutzmaßnahmen gegen fischfressende Vögel und andere die Aquakulturproduktion schädigende Tiere,
 - Maßnahmen zur Vermarktung von Satzfishen
- ergänzt werden.

- A 4. Darüber hinaus weist der Bundesrat darauf hin, daß insbesondere durch die von den EU-Finanzministern ins Auge gefaßte reale Konstanz der Agrarmittel der Gesamtansatz zu knapp sein wird und eine erhebliche Mittelkonkurrenz für die aus dem EAGFL-Garantie kofinanzierten Maßnahmen des FIAF vorprogrammiert ist.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union mit folgender Begründung:

Im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zur Agenda 2000 erscheinen Aussagen zur Finanzausstattung im Agrarbereich nicht angezeigt.

- EU
A
5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich mit Nachdruck für eine möglichst einfache Programmierung und eine einheitliche Finanzierung der Fischereistrukturförderung aus dem FIAF als Sonderfall der Europäischen Strukturfonds einzusetzen, zumal die gemeinsame Fischereipolitik eine horizontale Politik der Europäischen Gemeinschaft darstellt und die zukünftige Förderung diesem horizontalen Ansatz auch weiterhin Rechnung tragen muß.
- EU
A
6. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine Anpassung der Strukturfondsverordnung in der Weise einzusetzen, daß zumindest für die Fischerei eine gesonderte Programmierung auf nationaler Ebene möglich wird und im Rahmen einer einheitlichen mehrjährigen Finanzplanung sachgerecht plafondiert wird.

B

7. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.